

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Verkehr
Abteilung Sicherheit
3003 Bern

25. März 2015

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 wurden die Kantonsregierungen zur Anhörung zu einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG) eingeladen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Auf aargauischen Gewässern sind – neben den Fahrgastschiffen der eidgenössisch konzessionierten Schifffahrtsgesellschaft Hallwilersee AG – vier aargauische Fahrgastschiffe in Betrieb, zwei maschinengetriebene Schiffe auf dem Rhein und zwei Fähren, eine auf dem Rhein und eine auf der Reuss. Das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau hat die vier aargauischen Fahrgastschiffe immatrikuliert und prüft sie periodisch. Die vorgeschlagene risikoorientierte Prüfung von neuen oder umzubauenden Fahrgastschiffen hat keinen Bezug zu den vier aargauischen Fahrgastschiffen. Die neue Art von Prüfungen wird in diesem Sinne zur Kenntnis genommen.

Die Ausdehnung der strassenverkehrsrechtlichen Regelungen der Atemalkoholproben und der Untersuchungen ab dem 70. Altersjahr auf die Schifffahrt ist sinnvoll, falls die Umsetzung in beiden Bereichen materiell und zeitlich vollumfänglich synchronisiert wird. Zu den Details betreffend Atemalkoholprobe im Strassenverkehr hat der Regierungsrat am 21. Januar 2015 Stellung genommen. Diese Ausführungen gelten auch für die Schifffahrt. Wir verweisen auf die Beilage.

Die Schaffung einer formellen gesetzlichen Grundlage für die militärische Schifffahrt wird begrüsst.

Ausdrücklich begrüssen wir auch, dass zurzeit auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein zentrales Register für die Schifffahrt verzichtet wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Beilage

- Vernehmlassung des Regierungsrats des Kantons Aargau vom 21. Januar 2015 zur Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe inklusive Fragebogen

Kopie

- revisionbsg@bav.admin.ch

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Strassen
3003 Bern

21. Januar 2015

Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe; Vernehmlassung

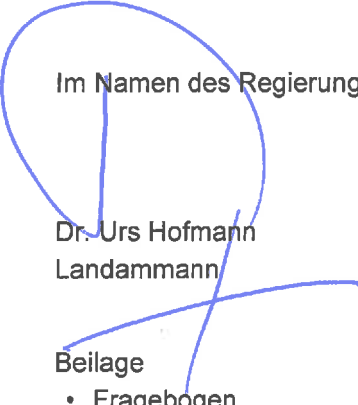
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. November 2014 wurden die Kantone eingeladen, zu den Vorschlägen betreffend Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr. Dem beiliegenden Fragebogen können Sie unsere Antworten und Bemerkungen entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Urs Hofmann
Landammann

Beilage
• Fragebogen



Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie
• svg@astra.admin.ch

FRAGEBOGEN

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Aargau	Verband, Organisation, Übrige: ☐
Absender: Departement Volkswirtschaft und Inneres, Generalsekretariat	

1. Änderung der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV; SR 741.013)

1. Beibehaltung der Möglichkeit zur Durchführung von Atemalkoholproben mit den bisherigen Atemalkoholtestgeräten		
Sind Sie einverstanden, dass mit den heutigen Atemalkoholtestgeräten weiterhin Atemalkoholproben durchgeführt werden und deren Resultate wie bisher im Bereich von 0,50 - 0,79 Promille (neu 0,25 - 0,39 mg/l) unterschriftlich anerkannt werden können (Art. 11 E-SKV)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen Der Bereich sollte mit den zusätzlichen Werten von 0,10–0,49 ‰ (neu 0,05–0,24 mg/l) ergänzt werden. (Alkoholverbot für bestimmte Personengruppen)		

2. Durchführung der Atemalkoholprobe mittels beweissicherem Atemalkoholmessgerät		
Sind Sie einverstanden, dass die Geräte die Anforderungen nach Artikel 7 ff. des Entwurfs der Verordnung des EJPD über Atemalkoholmessmittel (AAMV; SR 941.210.4) erfüllen müssen (Art. 11 ^{bis} Abs. 1 E-SKV)?		
☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen Die sogenannten "FiaZ-strong-Fälle" mit Werten ab 0,80 ‰ (neu 0,40 mg/l) sollen ebenfalls mit einem Messgerät mit einem 1-Messverfahren (zum Beispiel Ethanol-Verfahren) mit jährlicher Eichung bearbeitet werden können. Dadurch ist gewährleistet, dass weiterhin handliche mobile Geräte zur Anwendung kommen können.		

3. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV; SR 510.711) einverstanden?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen Die Vorgehensweise soll identisch sein.		

2. Änderung der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1)

Sind Sie einverstanden, dass die Seriennummer des Gerätes sowie das Datum und die Uhrzeit der Messung protokolliert werden, um später das Messergebnis der kontrollierten Person zuordnen zu können (Anhang 2 E-VSKV-ASTRA, Ziffer 10.1 des Protokolls)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen		

FRAGEBOGEN

3. Bemerkungen

Via sicura

Das Ziel von Via sicura kann nur erreicht werden, wenn im Normalfall keine Blutprobe erfolgen muss und das geeichte Messgerät für sämtliche Bereiche (inklusive Vortest) in allen Frontfahrzeugen jederzeit einsatzbereit mitgeführt werden kann. Nur dadurch erfolgt eine Zeitersparnis und es können auch, wie gewünscht, mehr Kontrollen durchgeführt werden.

Einführungstermin

Der Einführungstermin vom 1. Juli 2016 ist unglücklich gewählt. Dieser sollte infolge Budgetierung, Formularanpassungen und der Erstellung von Statistiken auf einen 1. Januar festgelegt werden. Um die Einführung sinnvoll zu planen und die Umsetzung möglichst reibungslos durchzuführen, sollte die Einführung frühestens per 1. Januar 2017 erfolgen.

Kann-Vorschrift

Die Möglichkeit gemäss Art. 12 Abs. 2 der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV), wonach eine herkömmliche Blutprobe weiterhin möglich sein wird, wenn die genannten Voraussetzungen gegeben sind, wird begrüsst. Diese Haltung wurde auch am Informationsanlass vom 21. März 2014 in Bern-Wabern vertreten und schriftlich durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA) bestätigt.

Übergangsfrist

Eine Übergangsfrist ist notwendig, einerseits für die Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe und andererseits für die Änderung der Masseinheit (inklusive Formulare und Gerätschaften). Die diesbezügliche Vorbereitung ist im Kanton Aargau mit über 100 Atem-Alkoholtestgeräten sehr aufwendig. Deshalb sollte während einer gewissen Zeit auch mit beiden Masseinheiten gearbeitet werden können.

Einheitliche Einführung

Die Ausbildung an den Polizeischulen wird einheitlich durchgeführt. Dementsprechend sollte auch bei der Schulung und der Weiterbildung auf die Einheitlichkeit der Gerätschaften und die gleichzeitige Einführung in der ganzen Schweiz geachtet werden. (Miteinbezug der ACVS, SPTK, beziehungsweise HPI)

REPOL und GWK

Die Benutzung, Eichung, Wartung und Justierung der Gerätschaften sollen unabhängig voneinander erfolgen. Allerdings sollte darauf geachtet werden, die gleichen Atemalkoholmessgeräte anzuschaffen. Eine gemeinsame Anschaffung ist zu prüfen.